

## **Veröffentlichung der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG**

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) ist die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG verpflichtet, die Einhaltung folgender Bestimmungen des BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern:

### **1) §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a: Qualifikationsanforderungen Geschäftsleiter**

Die Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG sind in der „Internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern der Steiermärkischen Bank Sparkassen AG“ geregelt. Diese Richtlinie definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unvoreingenommenheit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands, Diversität).

### **2) § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5: Qualifikationsanforderungen Aufsichtsratsmitglieder**

Die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG sind in der „Internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG“ definiert. Diese Richtlinie regelt im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unvoreingenommenheit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsratsrats, Diversität).

### **3) § 29: Nominierungsausschuss**

In der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG wurde ein Nominierungsausschuss eingerichtet, der den Anforderungen des § 29 BWG entspricht. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG festgelegt. Dem Nominierungsausschuss obliegt insbesondere die Erstellung von Vorschlägen für die Auswahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Eignungsbeurteilung nach den unter Pkt. 1) und 2) angeführten Maßstäben.

### **4) § 39b samt Anlage: Grundsätze der Vergütungspolitik**

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG sind, sowohl für variable als auch für fixe Vergütung in entsprechenden Richtlinien festgehalten (Grundsätze der Vergütungspolitik, Richtlinie für variable Vergütung). Diese Richtlinien werden jährlich überprüft und – im Bedarfsfall – adaptiert. Die Genehmigung der jeweiligen

Richtlinien über die Vergütungspolitik obliegt dem Vergütungsausschuss. Die Richtlinien Vergütungspolitik setzen angemessen die einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung um. Dies sind insbesondere folgende:

- § 39b BWG samt Anlage und § 39c BWG in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV);
- § 33 BWG in Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher;
- Leitlinien der EBA für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Abs. 3 und Artikel 75 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA-GL/2015/22);
- das Rundschreiben der FMA vom Jänner 2018 zu den §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG „Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken“;
- §45 WAG 2018 in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II);
- Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Institutes auswirkt;
- Leitlinien der EBA zu Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und Bankdienstleistungen im Privatkundengeschäft (EBA-GL/2016/06);
- Leitlinien der ESMA über Vergütungsgrundsätze und –verfahren (MiFID);
- Leitlinien der ESMA für solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie;
- Rundschreiben der FMA zur Interessenskonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen.

Tragende Grundprinzipien der Richtlinien der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG über die Vergütungspolitik sind z.B. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixen und variablen Bezugsteilen, die Vermeidung von Interessenskonflikten, die Sicherstellung der Risikoadäquanz und Nachhaltigkeit in der Vergütungspolitik und des Zusammenhangs zwischen Leistung und Entlohnung.

## **5) § 39c: Vergütungsausschuss**

In der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der den Anforderungen des § 39c BWG entspricht. Die Aufgaben sowie die Funktionsweise des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Vergütungsausschuss der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG festgelegt. Insbesondere ist der Vergütungsausschuss für die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen zuständig.

Als Teil der Grundsätze der Vergütungspolitik genehmigt der Vergütungsausschuss auch das Verfahren zur Ermittlung der Mitarbeiter deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Institutes auswirkt und genehmigt einmal jährlich die anhand diese Verfahrens erstellte Liste der Mitglieder des identified staff.

## **6) § 64 Abs. 1 Z 18 und 19: erweiterte Anhangangaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität:**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Anhangangaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.